

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Den 11. Juni.

1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

398. Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1075. Den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Aegypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Vom 9. Oktober 1874.

Nr. 1076. Den Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874.

402. Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8292. Das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

Nr. 8293. Die Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen. Vom 21. Mai 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

412. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie X. zu den Reumärkischen Schuldschreibungen.

Die Zins-Coupons Serie X. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 14. Juni c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Draniensstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur ein-

sach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierunghaupt-Kasse und bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 2. Juni 1875.

Königliche Regierung.

414. Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die

Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Draniensstraße 92, oder an eine der königlichen Regierungshauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an und, die Kontrolle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis-, oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

310. Den Remonte-Ankauf pro 1875 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 26. Juli in Trachenberg,
- „ 27. „ „ Trebnitz,
- „ 9. August in Namslau,
- „ 12. „ „ Brieg,
- „ 13. „ „ Strehlen,
- „ 14. „ „ Nimptsch,
- „ 16. „ „ Schweidnitz,
- „ 17. „ „ Striegau,
- „ 19. „ „ Neumarkt,
- „ 20. „ „ Wohlau,
- „ 21. „ „ Steinau.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Nebenkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1875.

Kriegs-Ministerium, Abtheil. für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufskommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden können, da höheren

Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der königlichen Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. April 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

413. Nachstehendes Rescript:

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 27. Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß zur Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 10. November 1871 verlängerten Präklusivfrist seit dem letzten Februar 1872 nicht mehr stattfinden konnte, abermals eine Frist eröffnet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum 31. Dezember 1875 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1sten Januar 1876 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 28. Juli 1874.

Der Finanz-Minister. S. A.: v. Lenß.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. S. A.: Sebens.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1875.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

411. Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich die Errichtung eines neuen Eisenbahn-Kommissariats mit dem Amtssitze in Breslau genehmigen und Sie zur Feststellung des Amtsbezirks dieser Behörde ermächtigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 31. März 1875.

(gez.) W i l h e l m.

(gez.) Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Eisenbahn-Kommissariat zu Breslau tritt mit dem 16. Juni d. J. in Thätigkeit und wird die staatliche Aufsicht über die nachgenannten Eisenbahnen wahrnehmen, nämlich

- die Ostpreussische Südbahn,
- „ Tilsit-Interburger,
- „ Marienburg-Mlanfaer,
- „ Kreuzburg-Posener,
- „ Dels-Gnesener,
- „ Märkisch-Posener,
- „ Breslau-Warschauer Bahn (Preuß. Abtheil.),
- „ Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
- „ Rechte-Oder-Ufer-Bahn.

Breslau, den 2. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

416. Aufforderung
zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Saling'schen
Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 600 Mark — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbände angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domicil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

- 1) der Geburtscheine,
- 2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
- 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
- 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
- 5) ein Führungs-Attest,
- 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
- 7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
- 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

395. Polizei-Verordnung
zur Verhütung von Unglücksfällen durch
Sprengungen über der Erde.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Sprengungen mittelst explodirender Stoffe dürfen nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde und ohne deren Genehmigung vorgenommen und müssen die an letztere geknüpften Bedingungen genau inne gehalten werden. Die Verantwortlichkeit hierfür hat eine besonders von dem Unternehmer der Sprengungs-Arbeiten der Orts-Polizei-Behörde zu bezeichnende sachverständige Person zu übernehmen. Steinbruchbesitzern und ähnlichen Unternehmern kann die jeder Zeit widerrufliche polizeiliche Genehmigung auch auf eine längere Zeitdauer ertheilt werden.

§ 2. Die zum Sprengen bestimmten Zündstoffe müssen in einem mit festen Verschlusse versehenen Behälter und in angemessener Entfernung von dem Arbeitspunkte und von Gebäuden unter Umständen aufbewahrt werden, welche die Entzündung der Stoffe durch Stoß-Funken ausschließen, resp. nur durch Hinzutritt besonderer nicht voraussehender Vorgänge ermöglchen.

§ 3. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt. Als Aushüllungs- (Besatz-) Material darf nur Lette oder ein anderer keine Funken erzeugender Stoff benutzt werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§ 4. In der Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist das Laden und Abbrennen von Sprengschüssen, sofern es überhaupt zulässig ist, nur in Gegenwart des verantwortlichen Aufsehers gestattet.

§ 5. Bei Abbrennen von Sprengschüssen ist jede gefahrbringende Annäherung von Personen und Fuhrwerken an den Sprengort auf angemessene Weise (durch Wachen, Signale, Zuruf, Sperrung der Wege) zu verhüten.

§ 6. Das Wiederausböhren eines geladenen Sprenglochs ist untersagt.

§ 7. Beim Anfertigen der Patronen, so wie beim Laden und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§ 8. Sprengorte, denen es an einem hinreichend nahen und geeigneten Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß fehlt, haben einen solchen in nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde ausreichender Beschaffenheit herzustellen.

§ 9. Sofern für einzelne Orte, Arten von Sprengarbeit oder von Sprengstoffen besondere Bestimmungen erlassen sind, bleiben diese neben den vorstehenden Anordnungen in Kraft.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Paragraphen 1 bis 8 incl. werden, wenn nicht die strengeren Strafen des Strafgesetzbuchs eintreten, mit Geldbuße bis 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Breslau, den 26. Mai 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sach. 417. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Rescript vom 13. d. Mtz., Z.-Nr. 1124 B. uns veranlaßt, fortan nach Maßgabe der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der katholisch-kirchlichen Grundbesitz-Veräußerungen ebenso zu verfahren, wie dies in Betreff der evangelisch-kirchlichen bisher unverändert geschehen ist.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§§ 219 ff. II. 11) können Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche einer Kirche gehören, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden, und zwar ist zufolge des durch mehrfache mit Gesetzeskraft erlassene landesherrliche Anordnungen declarirten Gesetzes bei Veräußerungen von ganzen Landgütern (Wohnhäusern) die vorgeschriebene Genehmigung durch den Herrn Minister, bei der Veräußerung von einzelnen Grundstücken durch die Regierung, zu ertheilen.

Insofern zufolge früherer Ministerial-Erlasse die Praxis der Administrativbehörden bezüglich der Anwendung der gedachten gesetzlichen Bestimmung geschwankt hat, und damit die Gültigkeit zahlreicher Veräußerungsgeschäfte in Frage gestellt wird, hat sich die Nothwendigkeit der Feststellung bestimmter Grundsätze ergeben.

Das Kirchen-Collegium wird daher angewiesen, bei eigener Verantwortung vorkommenden Falls die gedachten Vorschriften zu beachten, und die Genehmigung zu Veräußerungen bei uns bezw. durch unsere Vermittelung bei dem Herrn Minister nachzusuchen.

Breslau, den 30. Mai 1875.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

373. Auffündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Weisheit der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungsplans zum 1. October 1875 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 574,950 Mark gezogen worden, und zwar:

157 Stück Lit. A. à 3000 Mark.

Nr. 257. 455. 752. 1,049. 1,065. 1,545. 1,635. 1,686. 1,772. 1,846. 1,900. 2,091. 2,133. 2,386. 2,551. 2,659. 3,585. 4,043. 4,136. 4,137. 4,239. 4,275. 4,307. 4,410. 4,605. 4,620. 4,772. 4,783. 4,873. 5,366. 5,673. 6,120. 6,246. 6,260. 6,359. 6,416. 6,564. 6,581. 6,749. 6,855. 6,987. 7,016. 7,147. 7,528. 7,621. 7,824. 8,075. 8,378. 8,557.

8,567. 8,743. 8,800. 8,866. 8,883. 9,324. 9,374. 9,423. 9,701. 9,908. 10,020. 10,106. 10,353. 11,749. 11,942. 12,051. 12,591. 12,607. 12,763. 12,765. 13,123. 13,160. 13,192. 13,276. 13,612. 13,645. 13,774. 13,992. 14,403. 14,415. 14,544. 14,763. 15,287. 15,425. 15,798. 15,848. 15,966. 16,416. 16,514. 16,609. 16,672. 16,675. 16,897. 17,323. 17,515. 17,624. 17,663. 17,802. 18,130. 18,204. 18,465. 18,970. 18,989. 19,052. 19,082. 19,299. 19,617. 19,892. 19,913. 19,984. 20,082. 20,115. 20,138. 20,262. 20,304. 20,461. 20,575. 20,710. 20,886. 21,111. 21,194. 21,532. 22,009. 22,465. 22,499. 22,615. 22,793. 22,856. 23,028. 23,032. 23,126. 23,142. 23,152. 23,233. 23,294. 23,395. 23,438. 23,564. 23,580. 23,713. 23,917. 24,470. 24,646. 24,691. 24,719. 24,790. 25,099. 25,277. 25,447. 25,497. 25,739. 25,765. 25,842. 25,857. 25,870. 25,908. 25,934. 26,079.

37 Stück Lit. B. à 1500 Mark.

Nr. 12. 18. 30. 54. 329. 482. 505. 682. 800. 967. 968. 1,095. 1,123. 1,285. 1,347. 1,666. 1,743. 2,066. 2,067. 2,283. 2,527. 3,070. 3,182. 3,312. 3,505. 3,661. 3,713. 4,055. 4,245. 4,487. 4,770. 4,874. 4,970. 4,999. 5,265. 5,590. 6,350.

135 Stück Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 12. 18. 103. 681. 793. 825. 914. 997. 1,501. 1,550. 1,651. 1,687. 1,864. 1,901. 2,368. 2,717. 2,850. 3,569. 3,575. 3,693. 4,044. 4,091. 4,097. 4,232. 4,277. 4,299. 4,435. 4,469. 4,502. 4,959. 5,015. 5,159. 5,166. 5,325. 5,441. 5,615. 5,950. 6,215. 6,603. 6,821. 6,974. 7,092. 7,110. 7,377. 7,682. 7,707. 7,919. 8,236. 8,297. 8,428. 8,538. 8,787. 9,010. 9,256. 9,304. 9,320. 9,537. 9,643. 9,691. 10,003. 10,078. 10,485. 10,500. 10,589. 10,593. 10,962. 11,075. 11,121. 11,163. 11,179. 11,601. 12,230. 12,263. 12,358. 12,394. 12,622. 12,790. 12,807. 13,248. 13,366. 13,676. 13,760. 14,012. 14,281. 14,811. 15,100. 15,334. 15,409. 15,445. 15,494. 15,516. 15,526. 15,678. 15,730. 15,792. 15,824. 15,948. 16,061. 16,225. 16,448. 16,642. 16,830. 17,058. 17,539. 17,928. 17,966. 18,251. 18,371. 18,721. 18,764. 18,992. 18,994. 19,226. 19,698. 19,806. 20,071. 20,456. 20,534. 20,630. 20,643. 20,760. 21,093. 21,172. 21,369. 21,548. 21,572. 21,684. 21,736. 22,140. 22,380. 22,530. 22,534. 22,588. 22,790. 22,810.

106 Stück Lit. D. à 75 Mark.

Nr. 183. 800. 977. 1,174. 1,655. 1,746. 1,823. 1,966. 1,972. 2,182. 2,747. 2,880. 3,658. 3,685. 3,710. 3,961. 4,081. 4,163. 4,198. 4,316. 4,446. 4,477. 4,762. 4,855. 5,173. 5,206. 5,449. 5,486. 5,628. 5,696. 5,799. 5,810. 5,934. 6,504. 6,509. 6,812. 7,243. 7,300. 7,397. 7,403. 7,498. 7,762. 7,926. 7,988. 8,080. 8,219. 8,273. 8,275. 8,283. 8,407. 8,683. 8,915. 9,413. 9,427. 9,501. 9,826. 9,901. 10,112. 10,206. 10,512. 10,707. 10,952. 11,028. 11,246. 11,457. 11,599. 11,672. 11,727. 11,856. 12,245. 12,444. 12,638. 12,664.

12,710. 13,131. 13,321. 13,433. 13,949. 13,982.
 14,461. 14,836. 15,142. 15,187. 15,224. 15,318.
 15,882. 16,123. 16,158. 16,202. 16,229. 16,240.
 16,263. 16,372. 16,415. 16,604. 16,769. 17,135.
 17,222. 17,271. 17,410. 17,428. 17,484. 17,592.
 17,643. 17,683. 17,697.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1875 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 16 nebst Talons sowie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1875 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr — baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur mit Gewährung der Zinsen bis zum Zahlungstage der Valuta, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche, nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besonderen Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der Letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1875 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verfloßen, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus dem Fälligkeits-Termine:

a. den 1. April 1865.
 Lit. E. Nr. 16,108 à 30 Mark.
 b. den 1. Oktober 1865.
 Lit. E. Nr. 5983. 7693 à 30 Mark.
 c. den 1. April 1866.
 Lit. E. Nr. 15,945. 17,035. 18,731 à 30 Mark.
 d. den 1. Oktober 1866.
 Lit. E. Nr. 9369 à 30 Mark.
 e. den 1. April 1868.
 Lit. C. Nr. 12,881 à 300 Mark.
 f. den 1. Oktober 1868.
 Lit. D. Nr. 335. 3252 à 75 Mark.

g. den 1. Oktober 1869.

Lit. A. Nr. 23,127 à 3000 Mark.
 Lit. D. Nr. 5904 à 75 Mark.
 h. den 1. April 1870.
 Lit. C. Nr. 13,174 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 5861 à 75 Mark.
 i. den 1. Oktober 1870.
 Lit. C. Nr. 7003. 8204. 14,533 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 3832. 4242. 9692 à 75 Mark.
 k. den 1. April 1871.
 Lit. C. Nr. 16,352. 16,956 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 13,637 à 75 Mark.
 l. den 1. Oktober 1871.
 Lit. A. Nr. 6538 à 3000 Mark.
 Lit. C. Nr. 2796 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 632. 2174. 8162. 8316 à 75 Mark.
 m. den 1. April 1872.
 Lit. A. Nr. 6032. 16,673 à 3000 Mark.
 Lit. C. Nr. 8 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 13,421. 13,668 à 75 Mark.
 n. den 1. Oktober 1872.
 Lit. A. Nr. 7457 à 3000 Mark.
 Lit. C. Nr. 817 à 300 Mark.
 Lit. D. Nr. 9202. 12,822. 15,238. 15,641 à 75 M.
 o. den 1. April 1873.
 Lit. A. Nr. 16,521 à 3000 Mark.
 Lit. C. Nr. 9. 12,567. 14,208. 18,264 à 300 M.
 Lit. D. Nr. 8311. 11,916 à 75 Mark.

Die Schlesiſchen Rentenbriefe Lit. E. von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 21,632 sind ſämmtlich ausgelooſt und, ſoweit dies noch nicht geſchehen, zur Einlösung zu präſentiren.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Renten-Bank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1875.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

399. Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleuntgen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Sehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechts-anwälte wollen sie beachten und während der Ferien

Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1875.

Königliches Appellations-Gericht.

397. Bergwerks-Berleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 23. Januar 1875 präsentirte Muthung wird dem konzessionirten Markscheider und Berginspektor Leo von Neuendahl zu Neurode unter dem Namen „Fortuna“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H und J bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,640 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Frömsdorf, im Kreise Münsterberg, und Scitendorf, im Kreise Frankenstein, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 27. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtsstokale des königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Kahlen zu Neurode, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 27. Mai 1875.

Königliches Oberbergamt.

394.

Mit dem 1. Juni c. werden für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Orten: Bad Landed und Bad Reinerz Kaiserliche Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten.

Von demselben Zeitpunkte ab werden diese Orte und die Badeorte Cudowa, Langenau und Salzbrunn folgende Post-Verbindungen erhalten:

1) Bad Landed:

a. eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Landed Bad:
aus Glas Bhf. 10 Uhr 40 Min. Vorm., 2 Uhr Nachm.,
8 Uhr 30 Min. Abends,
aus Landed Bad 2 Uhr 15 Min. früh, 7 Uhr 5 Min. Vorm., 1 Uhr 25 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 3 St. 45 Min. Anschluß in Glas Bahnhof an die Züge nach und von Breslau.

2) Bad Reinerz:

a. eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Glas Bahnhof und Reinerz Bad:
aus Glas Bahnhof 10 Uhr 30 Min. Vormittags und
2 Uhr Nachmittags,
aus Reinerz Bad 7 Uhr 20 Min. Vorm. und 1 Uhr
45 Min. Nachmittags.

Beförderungszeit: 3 St. 35 Min. Anschluß in Glas Bahnhof an die Züge nach und von Breslau; in Reinerz Stadt an die Post nach Cudowa 5 Uhr 30 Min. Nachmittags.

b. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Glas Bhf. über Reinerz Stadt:

aus Cudowa 12 Uhr 20 Min. Nachts,
aus Glas Bhf. 8 Uhr 35 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 St. 40 Min. Anschluß in Glas Bhf. an die Züge nach und von Breslau.

c. eine tägliche Botenpost zwischen Reinerz Stadt und Reinerz Bad.

In Reinerz Stadt Anschluß an die Personenpost Cudowa-Glas.

3) Cudowa:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz:

aus Cudowa 5 Uhr 40 Min. früh,
aus Reinerz Stadt 5 Uhr 30 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 1³/₄ St. Anschluß in Reinerz Stadt an die Post nach und von Glas.

Außerdem besteht:

b. die ad 2b. erwähnte Personenpost zwischen Cudowa und Glas Bahnhof:

aus Cudowa 12 Uhr 20 Min. Nachts,
aus Glas 8 Uhr 35 Min. Abends.

Beförderungszeit: 5 St. 40 Min. Anschluß in Glas an die Posten nach und von Mittelwalde und Landed und an die Züge nach und von Breslau.

4) Bad Langenau:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau:

aus Habelschwerdt 1 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Langenau 2 Uhr 20 Min. Nachm.

Beförderungszeit: 35 Min. Anschluß in Habelschwerdt an die Personenpost zwischen Glas und Mittelwalde.

b. eine tägliche Botenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau:

aus Habelschwerdt 5 Uhr 20 Min. früh,
aus Langenau 6 Uhr Abends.

Beförderungszeit: 1¹/₂ Stunde. Anschluß in Habelschwerdt an die Post zwischen Glas und Mittelwalde.

5) Salzbrunn:

a. eine tägliche Personenpost zwischen Freiburg Bhf. und Salzbrunn:

aus Freiburg 8 Uhr 5 Min. Abends,
aus Salzbrunn 5 Uhr 20 Min. früh.

Beförderungszeit: 1 St. 20 Min. Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge von und nach Frankenstein, Breslau, Reppen.

b. ein täglich zweimaliges Privat-Personenfuhrwerk zwischen Altwasser und Salzbrunn:

aus Altwasser 8 Uhr 5 Min. Vormittags und 3 Uhr
25 Min. Nachm.,
aus Salzbrunn 12 Uhr 55 Min. Mittags und 6 Uhr
Nachmittags.

Beförderungszeit: 1 Stunde.

Beichaisen werden bis auf Weiteres bei sämtlichen vorstehend genannten Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personen-

geld beträgt 10 Pfennig pro Person und Kilometer bei den Personenposten; 30 Pfd. Passagier-Gepäck sind frei.

Bei der Correspondenz an Personen, welche sich in den Badeorten zu Landeck und Meinerz aufhalten, ist der Bestimmungsort auf der Adresse deutlich mit „Bad Landeck“ und „Bad Meinerz“ zu bezeichnen.

Breslau, den 28. Mai 1875.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

408. Vom 1. April c. ist zum Tarif für die Beförderung von Gütern, Equipagen u. zwischen Station Güsttrin, der Königl. Ostbahn und den diesseitigen Stationen Breslau, Piegwitz und Altwasser via Frankfurt a. D. vom 15. Februar cr. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher Frachtermäßigungen für Brennholz und künstliche Düngungsmittel enthält.

Druckeremplare des Nachtrages sind bei den diesseitigen Verband-Stationen sowie in Frankfurt a. D. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

405. Vom 1. Juni c. ab tritt für die Beförderung Niederschlesischer Steinkohlen von den diesseitigen Kohlen-Stationen nach Station Gotha der Thüringischen Eisenbahn ein Special-Tarif in Kraft.

Druckeremplare des Tarifs werden von unseren Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 25. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

400. Vom 1. Juni d. J. ab tritt zum Tarif für den Schlesisch-Bayerisch-Württembergischen Verbands-Güter-Verkehr vom 1. Januar 1873 ein Nachtrag X. in Kraft, welcher Instruirungs-Vorschriften enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages sind bei unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Hirschberg unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 27. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

396. Vom 1. Juni d. J. ab werden im direkten Personen-Verkehr zwischen Hamburg einerseits, Frankfurt a. D. und Breslau andererseits die bisher bestanden verschiedenen combinirten Billets aufgehoben und statt derselben von diesem Tage ab nur eine Sorte Billets für jede der drei ersten Wagenklassen und jede Station eingeführt, dergestalt, daß die Billets I. und II. Klasse zu allen Zügen, die Billets III. Klasse nur zu den Personenzügen (einschließlich der diesseitigen Schnellzüge) Gültigkeit haben.

Berlin, den 28. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

404. Vom 1. Juni c. ab tritt zum Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Eisenbahn-Verband-Güter-Tarife vom 1. Oktober 1874 ein Nachtrag VI. in Kraft, welcher außer tarifarischen Aenderungen anderweitige Frachtsätze für den Verkehr mit Theißbahn-Stationen unter Aufhebung der durch Nachtrag V. zur Einführung gebrachten Sätze enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

401. Vom 13. Juni c. ab tritt unter der Bezeichnung „Deutsch-Oesterreichisch-Odessaer See-Verkehr“ ein neuer Tarif in Kraft, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Wien, Brünn, Olmütz, Krakau, Breslau, Berlin, Stettin, Magdeburg, Leipzig und Dresden einerseits und den im Tarife angegebenen russischen Häfen des Schwarzen und Azowischen Meeres; türkischen und ägyptischen Häfen des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sowie mehreren indo-chinesischen Häfen via Odessa andererseits enthält.

Druckeremplare dieses Tarifes sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin und Breslau für den Preis von 0,5 M. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

403. Vom 15. Mai c. ab sind zum gemeinschaftlichen Gütertarife zwischen Berlin und Frankfurt a. D. einerseits und Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn andererseits vom 1. September 1874 die Nachträge IV. und V. in Kraft getreten, von welchen der erstere Frachtsätze für die Stationen Klein-Bresa und Tröbel, der leptere Klassifikationsänderungen und Tarifstabellen für neu gebildete Spezialtarife, sowie im Verkehr mit Berlin und Frankfurt anderweite Sätze des Spezialtarifs VIII. und im Verkehr mit Frankfurt anderweite Sätze des Spezialtarifs II. enthält.

Druckeremplare der Nachträge sind bei unseren Güterexpeditionen in Berlin und Frankfurt unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 31. Mai 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

415. Da nach Bestimmung des Königl. Polizeipräsidiums der Wollmarkt auch in diesem Jahre auf dem Viehhofe abgehalten werden soll, so sind wir bereit, die etwa gewünschte Beförderung der für den Wollmarkt per Eisenbahn hier eingehenden und von demselben aus per Eisenbahn zu versendenden Wollsendungen nach resp. von dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisenanschlusses der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

1. Die auf den hier mündenden Eisenbahnen ankommenden Wollen werden ohne Weiteres nur dann in der vorgedachten Weise nach dem Viehhofe befördert, wenn die Frachtbriebe die Adresse der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft tragen, an die oder deren Beauftragte allein wir die Wollen aushändigen lassen können.
2. Ebenso werden nur diejenigen zum Export bestimmten Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft als Versenderin zur Beförderung aufgegeben werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann, wenn diesem Antrage seitens der zuführenden Bahn entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn in der gewünschten Weise befördert werden.

3. Für die Beförderung von Wollsendungen zwischen den Bahnhöfen der hier mündenden Bahnen und dem Viehhofe wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Handelsministers neben der reglementsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen festgesetzt, obwohl wir hoffen, die Beförderung in den meisten Fällen in weit kürzerer Frist bewirken zu können, wie dies in den vorangehenden Jahren fast stets gelungen ist.
4. Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahnstation Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Gesundbrunnen 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à conto der Viehmarkts-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark pro Achse als Traktionskosten für unsere Rechnung erhoben.
Berlin, den 3. Juni 1875.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

409. In Gemäßheit des § 94 des Nachtrages zum Reglement vom 1. September 1852 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät pro 1874 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1) Beiträge	56,612 $\frac{16}{100}$ 5 $\frac{1}{2}$
2) Zinsen	7,067 = 20 = 11 =
3) Ersparung an der Schadenreserve aus früheren Jahren	153 = — = — =
4) Gewinn von veräußerten Effekten	70 = 20 = — =
5) Sonstige Einnahmen	600 = — = — =
Summa	64,503 $\frac{27}{100}$ 4 $\frac{1}{2}$

B. Ausgaben.

1) Brandentschädigungen, incl. 1588 Thlr. 6 Sgr. Reserve für zur Zeit illiquide Schäden	49,623 $\frac{13}{100}$ 5 $\frac{1}{2}$
2) Rückversicherungsprämien	416 = 26 = — =
3) Spritzen- und andere Prämien, sowie Vergütung für Löschgeräthe	213 = 4 = 11 =
4) Verwaltungskosten, incl. 2896 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. Sebegebühren der Beiträge und 133 Thlr. 5 Sgr. für Abschätzung von Brandschäden	6,696 = 27 = 6 =

5) Sonstige Ausgaben	201 $\frac{12}{100}$ 7 $\frac{1}{2}$
Summa	57,151 $\frac{24}{100}$ 5 $\frac{1}{2}$
Ueberschuß der Einnahmen	7,352 = 2 = 11 =
Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1874.	

Aktiv a.

a. Kassenbestand	139 $\frac{27}{100}$ 9 $\frac{1}{2}$
b. Rückständige Beiträge	6 = 11 = 5 =
c. Rückständige Zinsen	780 = — = — =
d. 175,000 Thlr. Werthpapiere zum Einkaufspreis von	162,557 = 5 = — =
Summa	163,483 $\frac{14}{100}$ 2 $\frac{1}{2}$

Passiv a.

a. Rückständige Brandentschädigungen incl. 1588 Thlr. 6 Sgr. für illiquide Schäden	1,650 $\frac{7}{100}$ — = $\frac{1}{2}$
b. Sonstige rückständige Ausgaben	178 = 7 = 10 =
c. Aufgenommene Darlehne	11,800 = — = — =
Summa	13,628 $\frac{14}{100}$ 10 $\frac{1}{2}$

Ueberschuß der Aktiva 149,854 = 29 = 4 =

Die Versicherungs-Summe betrug:

in Klasse	a. 1. Jan. 1874	a. 1. Jan. 1875	mithin	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I.	32,882,630	35,820,350	2,937,720	—
II.	2,089,450	2,765,300	675,850	—
III.	1,949,130	2,100,200	151,070	—
IV.	2,186,400	2,225,340	38,940	—
V.	552,740	541,810	—	10,930
VI.	3,761,740	3,876,290	114,550	—

zu fixirten Beiträgen	19,590	15,000	—	4,590
-----------------------	--------	--------	---	-------

Summa 43,441,680 47,344,290 3,902,610

Von den ordentlichen Beiträgen sind den Sozietäts-Theilnehmern 1874 wie in den letzten Jahren 50 Prozent erlassen worden. Diese betragen pro 1000 Thlr. in den Klassen:

I. 20 Sgr. II. 1 $\frac{1}{3}$ Thlr. III. 2 Thlr. IV. 2 $\frac{2}{3}$ Thlr. V. 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. VI. 4 Thlr.

Der Schadenaufwand von 49,623 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. wurde durch 62 Brände verursacht, durch welche 91 Bohnen, 27 Ställe, 36 Scheuer- und 19 Neben-Gebäude zerstört oder beschädigt worden sind.

Für 2 außerdem entstandene, bald unterdrückte Brände hat eine Entschädigung nicht gezahlt werden dürfen.

Die Entstehungsursache dieser 64 Brände war: in 4 Fällen Blitz, 3 Vorsatz, 5 Fahrlässigkeit, 2 bauliche Mängel, 1 unzurechnungsfähiges Kind, 1 Ueberheizung. In den übrigen Fällen konnte die Entstehungsart nicht ermittelt werden.

Von größerem Umfange waren die Brände am 13. Oktober in Brieg... mit 10,175 Thlr.

Entschädigung für 1 Gebäude,
7. September in Goldberg mit 5,848 Thlr.
Entschädigung für 17 Gebäude,

21. Juli in Gottesberg ... mit 4,340 Thlr.
Entschädigung für 17 Gebäude,
14. November in Gleiwitz mit 3,108 Thlr.
Entschädigung für 3 Gebäude.

Die Sozietät, welche sämtliche Städte Schlesiens, mit Ausnahme von Breslau, umfaßt, beruht auf Gegenseitigkeit. Die Sozietätsgenossen haben mit ihren Beiträgen nur den wirklichen Schadenaufwand zu decken. Im Durchschnitt der letzten 14 Jahre erreichte der Beitrag für die besten massiven Gebäude $\frac{2}{9}$ bis $\frac{2}{3}$ pro Tausend jährlich. Je größer die Versicherungstheilnahme ist, desto geringer wird die Beitragspflicht des Einzelnen. Antrags-Formulare sind bei den Magisträten unentgeltlich zu haben.

Breslau, den 3. Mai 1875.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion.
Graf Pückler.

410. In Gemäßheit des § 65 des Nachtrages zum Reglement vom 28. Dezember 1864 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1874 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Beiträge	279,787 $\frac{27}{100}$ 10 $\frac{10}{100}$
2) Zinsen	36,767 = 28 = 5 =
3) Aus der Rückversicherung ..	325 = — = — =
4) Rückerstattungen und Ersparungen aus der Schadenreserve früherer Jahre	3,263 = 18 = 10 =
5) Gewinn bei Veräußerung von Effekten	39 = 5 = 5 =

Summa 320,183 $\frac{20}{100}$ 6 $\frac{6}{100}$

ab nebenstehende Ausgaben 246,977 = — = 7 =

bleibt Ueberschuß 73,206 $\frac{19}{100}$ 11 $\frac{11}{100}$

B. Ausgaben.

1) Brandentschädigungen incl. 13,994 Thlr. 6 Egr. Reserve für z. B. illiquide Schäden.	213,108 $\frac{26}{100}$ 4 $\frac{4}{100}$
2) Rückversicherungsprämien ..	659 = 21 = 3 =
3) Spritzen- und andere Prämien	727 = — = — =
4) Verwaltungskosten, incl. 20,082 Thlr. Bureaukosten und Lantienmen der Kreis- und Lokal-Verwaltung, sowie 1364 Thlr. für Brandschaden- und andere Taxen	31,412 = 5 = 6 =
5) Sonstige Ausgaben	1,069 = 7 = 6 =

Summa 246,977 $\frac{—}{100}$ 7 $\frac{7}{100}$

Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1874.

Aktiv a.

a. Kassenbestand	545 $\frac{14}{100}$ 5 $\frac{5}{100}$
b. Rückständige Beiträge	126,594 = 19 = 9 =
c. Sonstige rückständige Einnahmen	255 = 22 = 6 =
Latus	127,395 $\frac{26}{100}$ 8 $\frac{8}{100}$

Transport	127,395 $\frac{26}{100}$ 8 $\frac{8}{100}$
d. 362,600 Thlr. Werthpapiere zum Einkaufspreise von ...	346,226 = 13 = 11 =
e. Hypothekarische Ausleihungen	400,420 = — = — =
f. Werth des Grundstückes ...	141,863 = 26 = 7 =
Summa	1,015,906 $\frac{7}{100}$ 2 $\frac{2}{100}$

Passiv a.

a. Rückständige Schadenvergütungen incl. 13,994 Thlr. 6 Egr. für illiquide Schäden	22,117 $\frac{22}{100}$ 8 $\frac{8}{100}$
b. Aufgenommene Darlehne	6,900 = — = — =
Summa	29,017 $\frac{22}{100}$ 8 $\frac{8}{100}$
Ueberschuß der Aktiva	986,888 = 14 = 6 =

Die Versicherungssumme betrug:

in Klasse:	a. l. Jan. 1874	a. l. Jan. 1875	mitbin mehr
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I.	57,625,040	65,205,250	7,580,210
II.	15,082,930	16,503,840	1,420,910
III.	6,497,560	7,404,210	906,650
IV.	26,228,390	26,898,150	669,760
zusammen	105,433,920	116,011,450	10,577,530

Von den ordentlichen Beiträgen pro II. Semester 1874 sind ebenso wie in den letzten Jahren 20 Prozent den Sozietätsgenossen erlassen worden.

Der Schadenaufwand von 213,108 Thlr. 26 Egr. 4 Pf. wurde durch 421 Brände hervorgerufen, welche 660 Besitzungen mit 463 Wohn- und 706 Nebengebäuden zerstörten oder beschädigten. Darunter befinden sich 20 Dominien (31 Gebäude) mit 27,231 Thlr., 34 Gastwirthschaften (55 Gebäude) mit 11,644 Thlr., 3 Windmühlen mit 4725 Thlr., 8 Wassermühlen mit 7881 Thlr. und 3 Kirchen mit 613 Thlr. Entschädigung.

Entstanden sind erwiesenermaßen von diesen Bränden: durch Bliß 41, Vorsatz 11, Fahrlässigkeit 10, Kinder 18 (in 16 Fällen beim Spiel mit Streichhölzern), bauliche Mängel 2, fehlerhaften Schornstein 1, Explosion 1. Die Entstehungs-Ursache der übrigen Brände hat nicht nachgewiesen werden können.

Die meisten Brände fanden statt in den Kreisen:	
Ohlau	nämlich 18 mit 14,121 Thlr. Entschädigung,
Leobschütz	" 31 " 18,845 " "
Wartenberg	" 25 " 6,674 " "
Ratibor	" 22 " 11,292 " "

Von größerem Umfange waren folgende Brände:
am 23. Juli in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen, mit 8413 Thlr. Entschädigung für 70 Gebäude,
am 13. Juli in Jedlitz, Kreis Trebnitz, mit 5625 Thlr. Entschädigung für 3 Gebäude,
am 25. Juni in Sacherwitz, Kreis Breslau, mit 4393 Thlr. Entschädigung für 4 Gebäude,
am 12. September in Glösnitz, Kreis Neustadt, mit 4368 Thlr. Entschädigung für 13 Gebäude,
am 1. Oktober in Odersch, Kreis Ratibor, mit 4099 Thlr. Entschädigung für 42 Gebäude,

am 25. Juni in Steinitz, Kreis Heyerswerda,
mit 4033 Thlr. Entschädigung für 25 Gebäude.
Breslau, den 8. Mai 1875.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
Graf Pückler.

406. Bekanntmachung.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt,
daß die Rechnungen über die Sicherheitsfonds der
auf nicht inkorporirte Grundstücke emittirten
Neuen landschaftlichen Pfandbriefe, Serie
I.—XXIV. und über den Haupt-Amortisations-
Fond für Neue landschaftliche Pfandbriefe Serie XVII.
bis XXIV. für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1874
bis dahin 1875 von dem durch Meistbetheiligte der
Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der
Landschaft revidirt und abgenommen worden sind. Es
haben darnach betragen

bei dem Sicherheitsfond für Neue Pfandbriefe
Serie I.—VIII.:

die Rechnungs-Einnahme des Jahres 47,795 Thlr. in
Neuen Pfandbriefen und 25,041 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf.
baar,

die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 26,060 Thlr.
baar,

der verbliebene Rechnungsbestand 351,720 Thlr. in
Neuen Pfandbriefen und 197 Thlr. 15 Sgr. baar,

bei dem Sicherheits-Fond für Neue Pfandbriefe Serie
IX.—XVI.:

die Jahres-Einnahme 6,070 Thlr. Neue Pfandbriefe
und 3407 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. baar;

die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 3410 Thlr.
baar;

der verbliebene Rechnungsbestand 11,580 Thlr. Neue
Pfandbriefe und 62 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. baar.

bei dem Sicherheits-Fond für Neue Pfandbriefe Serie
XVII.—XXIV.:

die Jahres-Einnahme 1500 Thlr. Neue Pfandbriefe
und 3419 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. baar;

die Ausgabe zur Belegung in Pfandbriefen 3250 Thlr.
baar;

der verbliebene Rechnungsbestand 2850 Thlr. Neue
Pfandbriefe und 506 Thlr. 2 Sgr. baar.

Die Bestände der Sicherheitsfonds werden im Depo-
sitorio der Generallandschafts-Direktion aufbewahrt.
Außer diesen Sicherheits-Fonds haften für die Neuen
Pfandbriefe noch die auf die beliebigen Grundstücke
ingrossirten Darlehnsforderungen der Landschaft.

Bei dem Haupt-Amortisations-Fond für Neue
Pfandbriefe Serie XVII.—XXIV. betrug

die Rechnungs-Einnahme des Jahres 1550 Thlr. in
Neuen Pfandbriefen und 1793 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.
baar,

die Rechnungs-Ausgabe zur Beschaffung von Pfand-
briefen 1793 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf. baar.

Es befinden sich in den Spezial-Amortisations-Fonds
der Fürstenthumslandschaften 2000 Thlr. Pfandbriefe.

Die übrigen Pfandbriefbestände der Haupt-Amortisations-
Fonds per 150 Thlr. werden im Depositorium der
Generallandschafts-Direktion aufbewahrt.

Die Neue Pfandbriefschuld, zu deren Deckung die
Sicherheits-Fonds neben den verhypothecirten Grund-
stücken bestimmt sind, bestand in 2,360,005 Thlr. Neuen
Pfandbriefen Serie I.—VIII., davon 115,340 Thaler
3½ prozentigen, übrigen 4prozentigen Briefen, ferner
in 595,215 Thlr. 4prozentigen Pfandbriefen Serie
IX.—XVI., und 421,050 Thlr. 4½prozentigen und
404,450 Thlr. 4prozentigen Pfandbriefen Serie XVII.
bis XXIV.

Breslau, am 2. Juni 1875.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

407. Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der an Johannis 1875 fällig wer-
denden Zinskoupons zu den schlesischen landschaft-
lichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 1sten
bis 20. Juli 1875 allwochentäglich — Mittwoch und
Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittag
bis 1 Uhr Nachmittag bei der Generallandschafts-
Kasse stattfinden.

Mit den Koupons müssen Verzeichnisse derselben
übergeben werden, in welchen die neuen Koupons kleinen
Formates besonders, und die älteren Koupons größeren
Formates wieder besonders nach den Beträgen, auf
welche sie lauten, nach ihrer Stückzahl und nach ihren
summarischen Beträgen anzugeben sind. Formulare zu
solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei aus-
gegeben.

Die Einlösung der Pfandbrief-Recognitionen, welche
für gekündigte Pfandbriefe ausgegeben worden sind, wird
vom 24. Juni c. ab stattfinden.

Die Einlösung von Zinskoupons zu Schlesischen
landschaftlichen Pfandbriefen findet ferner bei der Land-
schaftlichen Bank hierselbst und bei der Preussischen Bank,
deren Kommanditen und Komptoirs zu jeder Zeit, bei
den Schlesischen Fürstenthumslandschaften, bei der Kur-
und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion in
Berlin, bei der Dresdener Bank zu Dresden und bei
dem Bankhause Blumenthals Nachfolger in Hannover
in besonders bekannt zu machenden Terminen statt.

Breslau, am 2. Juni 1875.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

391. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Land-
schaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag
am 21. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung
der Pfandbrief-Zinsen sind die Tage bis zum 24. Juni
excl. des 22. Juni, zu deren Auszahlung an die
Einkieferer der Zinskoupons die Wochentage vom 25.
bis 30. Juni c. von früh 9 bis Nachmittags 3 Uhr
bestimmt.

Breslau, den 21. Mai 1875.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.
Freiherr v. Scherr-Ichß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Verpflichtet: Der königliche Kreis-Baumeister Barth zu Neumarkt als Deich-Inspektor des Dyhernfurther Deichverbandes.

Bestätigt: Die Wahl des Rentiers Negertzer zum unbesoldeten Bau-Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Bau-Rathmanns Steinmann, d. i. bis zum 17. April 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Bekation des Lehramts-Kandidaten Dr. Hoffmann zum ordentlichen Lehrer am Johannes-Gymnasium zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigt: Der interimistische Kreis-Steuer-Einznehmer Brüh in Guhrau definitiv als solcher.

Angestellt: Der Forstaufscher Merip Selling aus der Oberförsterei Nimkau als Förster auf der neu kreirten Försterstelle Königswalde in der Oberförsterei Nesselgrund vom 1. Juli d. J. ab.

Versezt vom 1. Juli d. J. ab: Der Förster Polke aus Buchberg, Forstreviers Nesselgrund, nach Niederland in der Oberförsterei Peisterwitz.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Messer Venkel zu Neumarkt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Parchwitz. 2) Der Civil-Supernumerar Leder zu Liegnitz zum Kalkulator-Gehilfen. 3) Der Civil-Supernumerar Jockisch zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

Versezt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Kniebusch zu Guhrau an das Kreisgericht zu Krossen. 2) Der Referendar Graf Westarp aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Die Referendarien Georg und Ernst v. Heydebrand und der Lasz an dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Kalkulator Sommer zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Sprottau. 5) Der Kassendiätar Hauptmann zu Glogau als Kalkulator an das Kreisgericht zu Sagan. 6) Der Bureau-Diätar Fischer zu Polkwitz als Kassendiätar an das Kreisgericht zu Glogau.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Gumpert zu Glogau unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Kl. mit der Schleife. 2) Der Kreisgerichts-Rath Schulze zu Rothenburg unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Kl.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Gestorben: Der Schupmann Schmidt II. am 8. Mai und der Schupmann Eisert am 16. Mai c.

Angestellt: Der invalide Hautboist August Haase, der invalide Sergeant Wilhelm Strauß, der invalide Unteroffizier Hermann Mende und der invalide Vice-Feldwebel Konstantin Herbst als Schugmänner.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren J. W. Theegarten, H. Eulenberg und W. Moecke zu Mülheim bei Cöln ist unter dem 14. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anspann-Vorrichtung an Eisenbahnwagen-Kuppelungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Herrn J. B. Föndu-Staadt zu Brüssel ist unter dem 13. Mai d. J. ein Patent auf ein Schloß für Coups-Thüren an Eisenbahnwagen in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammenfügung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Glasfabrikanten Albert Hahne zu Friedrichsthal bei Saarbrücken ist unter dem 15. Mai d. J. ein Patent auf eine Einrichtung zum Vorwärmen von Gläsern zum Zweck ihrer Härtung, insoweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Herrn Pierre Joseph Le Belleguic zu Paris ist unter dem 15. Mai d. J. ein Patent auf eine Bremse für Eisenbahnwagen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Den Ingenieuren F. Witte und A. Musmann zu Berlin ist unter dem 22. Mai d. J. ein Patent auf eine pneumatische Gaskraftmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Civil-Ingenieur R. Gottheil zu Berlin ist unter dem 25. Mai 1875 ein Patent auf eine Lampe für elektrische Beleuchtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Fabrikanten Friedrich Schneider zu Schöneberg ist unter dem 22. Mai d. J. ein Patent auf einen Spargelstecher in der durch Modell, Zeichnung

und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Herrn Herrmann Prollius zu Görlitz ist unter dem 28. Mai 1875 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmiedemaschine für Hufnägel und Schloßriegel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Fabrikanten G. C. Köhler zu Freiberg i. S. ist unter dem 27. Mai 1875 ein Patent auf eine Verkleinerungs-Vorrichtung in Dämpfapparaten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Civil-Ingenieur Johann Leopolder in Wien ist unter dem 29. Mai 1875 ein Patent auf einen Wassermesser, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

11) Dem Christian Basilius zu Hann.-Münden ist unter dem 31. Mai 1875 ein Patent auf ein Untergerüst für Eisenbahnwagen in den durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Zusammsetzungen und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf drei Jahre, von jenem

Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Schulstellen-Vacanz: Die evangelische Lehrerstelle in Bautke, Kreis Wohlau, ist vacant. Ihr Einkommen beträgt 810 Mark außer der Wohnung und Feuerung. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

2) Die evangelische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Kloster Leubus, Kreis Wohlau, ist vacant. Ihr Einkommen beträgt, außer freier Wohnung und Feuerung, 810 Mark. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

3) Die evangelische Lehrerstelle zu Kadlau, Kreis Neumarkt, ist vacant. Ihr Einkommen beträgt 900 M. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der verstorbene Rittmeister v. Randow hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau 300 Mark testwillig zugewendet.

2) Der zu Tempelfeld verstorbene Pfarrer Rosenberger hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 50 Thlr. in einem 3½ prozentigen landschaftlichen Pfandbriefe vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die dritte Sitzungsperiode pro 1875 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 5. Juli 1875. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 5. Juli 1875 beginnt bei dem königlichen Kreisgerichte zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung unter dem Vorsitz des königl. Kreisgerichts-Directors Pieper aus Ohlau.

Amtsblätter aus den Jahren

1811, 1812, 1824 bis incl. 1860, 1863 bis incl. 1871 sind zum Preise von 75 Pf. pro Jahrgang, einzelne Nummerstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1870 bis 1874 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1848, 1850 bis 1852, 1854, 1858, 1860 bis 1864, 1867, 1868 1870, 1872 und 1873

zum Preise von 50 resp. 60 Pf. bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.